

19.08.2009

Sitzungsvorlage Nr. 111/09

Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.09.2005

| | | | |
|-----------------------------|---|---------------------------------|-------------------|
| Gremien | Kreisausschuss | Sitzungsdatum | 07.09.2009 |
| Gremien | Kreistag | Sitzungsdatum | 08.09.2009 |
| Organisationseinheit | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | Berichterstattung | Sparbrod, Rüdiger |
| Beratungsstatus | öffentlich | | |
| Budget-Nr. | 32 , Öffentliche Sicherheit und Ordnung | Haushaltsjahr | 2009 |
| Produktgruppen-Nr. | 32.03 , Bevölkerungsschutz | Finanzielle Auswirkungen | |
| Produkt-Nr. | 32.03.01 , Rettungsdienst und Luftrettung | | |

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschliesst die als Anlage 1 beigefügte 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.09.2005.

Begründung der Vorlage

I. ALLGEMEINES:

§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NW – RettG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung verpflichtet den Kreis Unna als Träger des Rettungsdienstes, eine Leitstelle zu errichten und zu unterhalten, die gem. § 8 Abs. 1 RettG NW die Einsätze des Rettungsdienstes lenkt.

Die Kreisleitstelle muss ständig besetzt und erreichbar sein.

Durch die Erfüllung der so in § 8 Abs. 1 RettG NW festgeschriebenen Vorgaben entstehen dem Kreis Kosten, die entsprechend § 15 Abs. 2 RettG NW auf die Benutzer der Einrichtung umzulegen sind.

Der Kreis Unna erhebt für die Tätigkeiten der Kreisleitstelle im Rettungsdienst Gebühren nach Maßgabe der Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.09.2005.

In Ausführung des Kreistagsbeschlusses vom 04.06.1991 (Drucksache 143/91) sind mit den kreisangehörigen Gemeinden öffentlich-rechtliche Verträge zum Einzug des (Kreisleitstellen-) Gebührenanteils im Rahmen der gemeindlichen rettungsdienstlichen Gebührenerhebung abgeschlossen worden.

Die in der jüngeren Vergangenheit vorgenommene personelle Erweiterung der Leitstelle zur Gewährleistung einer reibungslosen 24-stündigen (Mindest-)Besetzung erfordert eine Modifizierung des seinerzeit zugrunde gelegten Kostenrahmens.

Mit der dem Entwurf der 4. Änderungssatzung zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation hat die Verwaltung diesen Tatbestand berücksichtigt und unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung (Urteil des Oberverwaltungsgerichts NW (OVG NW) vom 08.11.2000, Az.: 9 A 627/98), welche die Kreise verpflichtet, bei der Gebührenermittlung zwischen Vorhalte- und einsatzbedingten Kosten zu unterscheiden, die umlagefähigen Gesamtkosten neu ermittelt.

Dabei geht das OVG in seiner Begründung davon aus, dass eine grundsätzliche Personal- und Technikvorhaltung für alle drei Aufgabenbereiche einer Kreisleitstelle (Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) vorhanden sein muss und die Kosten hierfür zu gleichen Teilen verteilt werden müssen.

Gleichwohl können die Kosten, die unmittelbar bei einem der Aufgabenbereiche entstehen, diesem in voller Höhe zugerechnet werden.

Dieser gerichtlichen Grundsatzentscheidung folgend, ergibt sich bei den Produkten des Sachgebietes Bevölkerungsschutz ein konsensfähiger Kostenverteilungsschlüssel zwischen dem Kreis und den Kostenträgern in Höhe von

| | | |
|------------------------------|----------|----------------|
| - Rettungsdienst/Luftrettung | 32.03.01 | 60 % |
| - Großschaden | 32.03.02 | |
| - Feuerschutz | 32.03.03 | zusammen 40 %. |

II. KOSTENKALKULATION.

Der Kostenkalkulation liegen im wesentlichen die Budgetansätze für das Jahr 2009 zu Grunde.

Die wesentlichen kostensteigernden Komponenten werden nachstehend erläutert:

1.) Personalausgaben:

Die Ermittlung der Personalausgaben erfolgt auf Basis der seitens der Zentralen Dienste mitgeteilten Personalkostenstandardwerte der im Sachgebiet Bevölkerungsschutz eingesetzten Mitarbeiter.

Die vom Kreistag in seiner Sitzung am 07.06.2005 beschlossene Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst im Kreis Unna sieht als ausreichende Personalausstattung der Leitstelle für den Kreis mindestens 4 Funktionsstellen vor und orientiert sich dabei an der Maßgabe des Musterrettungsdienstbedarfsplanes der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren von je 1 Funktionsstelle pro 100.000 Einwohner.

Auf Grund eines Personalbemessungsgutachtens ist gutachterlich aktuell festgestellt worden, dass in der Leitstelle noch Personalbedarf besteht.

Aufgrund des immer mehr an Bedeutung gewinnenden Anteils des Rettungsdienstes im Sachgebiet Bevölkerungsschutz im Vergleich zu den übrigen Produkten sind mit der aktuellen Gebührenkalkulation gegenüber seinerzeitigen Berechnungen hier nicht nur die Disponenten der Leitstelle sondern ebenfalls die im Verwaltungsbereich 32.3 tätigen Mitarbeiter zu berücksichtigen.

Statt der seinerzeitigen 25 Planstellen gehen nunmehr 28 Planstellen in die Kalkulation ein.

Das führt zu Personalkosten von 1.476.138,16 €, von denen 885.682,89 € (60%) dem Rettungsdienst zuzuordnen sind.

2.) Verwaltungsgemeinkosten

Die Kosten wurden entsprechend des Berichtes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ mit einem Anteil von 20 % auf die jeweiligen Personalkosten ermittelt und decken die dem Sachgebiet anzurechnenden verwaltungsinternen Querschnittskosten (Overhead, Druckerei, Kasse, Steuerungsdienst, etc.) ab.

3.) Sachkosten

Laut KGSt-Bericht werden Sachkosten mit einer Pauschale von 15.600,00 € pro anrechenbaren Arbeitsplatz berücksichtigt. Bei acht Arbeitsplätzen und einem Faktor von 60% ergeben sich Gesamtsachkosten in Höhe von 74.880,00 Euro.

4.) Leitender Notarzt / Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Die Träger des Rettungsdienstes haben gemäss § 7 Abs. 3 RettG NW für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker Leitende Notärztinnen oder -ärzte (LNÄ) zu bestellen.

Für ihren Einsatz als Leitender Notarzt erhalten die Mitglieder der LNA-Gruppe ein monatliches Honorar, das sich nach geleisteten Einsatzstunden bemisst und mit dem Überstundenzuschlag nach Vergütungsgruppe I b vergütet wird.

Der ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) für den Rettungsdienstbereich Kreis Unna erhält eine analoge Vergütung.

III. GEBÜHRENBEDARFSBERECHNUNG.

Bei der Kreisleitstellengebühr handelt es sich um eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetzes (KAG). Sie ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung (hier: Leitstelle) zu bemessen.

a) Einsatzzahlen:

Da zum Kalkulationszeitpunkt die tatsächlichen Einsatzzahlen 2009 noch nicht vorlagen, wurden die tatsächlichen Einsatzzahlen des Vorjahres zugrunde gelegt. Diese stellen sich wie folgt dar:

| | | |
|------------------------|-----|------------------|
| Rettungstransportwagen | RTW | 10.978 Einsätze, |
| Notarzteinsatzfahrzeug | NEF | 12.850 Einsätze, |
| Krankentransportwagen | KTW | 12.054 Einsätze. |

b) Gewichtung:

Wie bereits in der Vergangenheit ist zur Ermittlung der Gebührensätze eine Gewichtung der jeweiligen Einsätze vorzunehmen, da diese einen unterschiedlich hohen Disponierungsaufwand von den Mitarbeitern der Leitstelle erfordern.

Die Einsätze eines RTW bedingen erfahrungsgemäss einen im Verhältnis zum NEF-Einsatz höheren Führungs- und Lenkungsaufwand, da das NEF oftmals erst nachgefordert wird bzw. nach Verrichtung der erforderlichen medizinischen Arbeiten die weitere Betreuung bzw. das weitere Einsatzgeschehen über den RTW erfolgt. Zudem werden RTW und NEF in aller Regel kombiniert eingesetzt (Rendezvous-System).

Insoweit werden RTW und NEF im Verhältnis 1,0 zu 0,50 gewichtet.

Wie bereits zuvor erwähnt, tragen die sich aus der Novellierung der Krankentransportrichtlinien ergebenden Auswirkungen zu einem gesteigerten Disponierungsaufwand im Bereich der KTW- Einsätze bei, so dass sich dieser dem Aufwand der RTW- Disponierung angleicht. Folglich werden auch die KTW- Einsätze mit dem Faktor 1,0 versehen.

| | | |
|--------------|-------------------------------|---------------|
| RTW | 10.978 Einsätze x Faktor 1,00 | 10.978 |
| NEF | 12.850 Einsätze x Faktor 0,50 | 6.425 |
| KTW | 12.054 Einsätze x Faktor 1,00 | <u>12.054</u> |
| Faktorsumme: | | 29.457 |

c) Bemessung der Berechnungsgröße:

Der Gebührenbedarf der Leitstelle errechnet sich aus folgenden Kostenbereichen:

- Personalkosten,
- Verwaltungsgemeinkosten,
- Sachkosten,
- Kosten des laufenden Dienstbetriebes
- Abschreibungen

| | |
|----------------------|-----------------|
| Gebührenbedarf 2009: | 1.288.336,66 € |
| Faktorsumme: | 29.457 Einsätze |

Kosten gewichteter Einsätze: 44 € / Einsatz

d) Einzelkosten:

| | | |
|-----|----------------------------|----------|
| RTW | 44 €/Einsatz x Faktor 1,00 | 44,00 €, |
| NEF | 44 €/Einsatz x Faktor 0,50 | 22,00 €, |
| KTW | 44 €/Einsatz x Faktor 1,00 | 44,00 € |

e) Gebührevorschlag

| | | |
|-----|---------|---------------------|
| RTW | 44,00 € | (bislang: 38,00 €), |
| NEF | 22,00 € | (bislang: 19,00 €) |
| KTW | 44,00 € | (bislang: 38,00 €). |

IV. ZUSTIMMUNG DER KOSTENTRÄGER GEMÄSS § 14 RettG NW:

Den Krankenkassen als Kostenträger ist nach § 133 Abs. 2 SGB-V vor Satzungsbeschluss durch den Kreistag Gelegenheit zur Erörterung der Gebühr zu geben.

Die erforderlichen Unterlagen wurden den Kassen zur Verfügung gestellt und in einer am 04.08.2009 erfolgten Besprechung erörtert. Dabei haben die Kostenträger die Personalaufstockung zur Erreichung eines praxisorientierten Dienstplanes der Leitstelle und die Erhöhung des Kostenverteilungsschlüssels von bisher 56% auf nunmehr 60% akzeptiert und der geplanten Gebührenerhöhung zugestimmt.

Der erhöhte Disponierungsmehraufwand und die damit einhergehenden Kostensteigerungen - gerade auch im Personalkostenbereich -, werden anerkannt.

Das nach § 14 RettG NW erforderliche Einvernehmen wurde hergestellt.

V. **INKRAFTTRETEN.**

Die Neuregelung soll zum 01. Oktober 2009 in Kraft treten.